

scheint, derzufolge es untersagt war, den Kirchenbesitz ohne Konsens des Kapitels zu mindern¹¹⁾. Sie mag durchaus die unmittelbare Veranlassung gewesen sein, in den Krönungseid der Könige eine entsprechende Klausel aufzunehmen; und auch sonst haben im Lauf des 12. Jahrhunderts die Kanonisten nicht weniger als die Zivilisten den Grundsatz von der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte erörtert. Aber die eigentlichen Wurzeln des Gedankens reichen tiefer, und die Juristen haben sich seiner erst bemächtigt, nachdem das Problem sich in einem vorausgegangenen politischen Streit gestellt hatte.

Rückschauend glaubt man zu erkennen, daß vor allem zwei Voraussetzungen gegeben sein mußten, ehe das neue Rechtsprinzip in Erscheinung treten konnte: nämlich die „ständische“ Struktur und der institutionelle Charakter des hoch- und spätmittelalterlichen Staats. Daß beide Aspekte eng miteinander verbunden waren, wird gerade die folgende Untersuchung deutlich machen. Bereits in den germanischen Reichen, die während oder nach der Völkerwanderung entstanden sind, wirkten die „Stände“ bei der Regierung mit. Allerdings pflegt man in diesem Zusammenhang nicht von „Ständen“ zu sprechen, weil der Adel, die Fürsten, die Großen, die den König berieten, in der Frühzeit noch keine abgeschlossene Schicht darstellten und ihre rechtlichen Kompetenzen alles andere als fixiert waren. Trotzdem ist der Dualismus¹²⁾, der sich sehr viel später in dem Gegensatz von „Kaiser und Reich“ herauskristallisierte, im Grunde schon in den Verhältnissen der Merowinger- und Karolingerzeit angelegt. Der germanische Herrscher war im Unterschied zu den Cäsaren kein Autokrat, auch wenn die Mitbestimmung der Großen nicht fest umrissen war und seine Selbstherrlichkeit in

¹¹⁾ Kantorowicz, *Bodies* S. 348 ff.; Riesenberger S. 51 verweist auf den Eid Manasses' I. von Reims (1078); in diesem ist das *non alienabo* allerdings auf einen Sonderfall zugeschnitten, nämlich *ad resistendum iustitiae*, und das heißt wohl, daß das Kirchengut nicht Manasses bekannten kriegerischen Neigungen zum Opfer fallen sollte: Gregor VII., Reg. V, 17, ed. E. Caspar (MG. Epp. sel. 2, 2) S. 379; vgl. ferner einen Eid anscheinend vom Ende des 12. Jh. in: P. Fabre/L. Duchesne, *Le liber censuum de l'église romaine* 1 (1910) 416 Nr. 147.

¹²⁾ Selbstverständlich ist hier und im Folgenden unter Dualismus nicht etwa genau die Struktur zu verstehen, die dem spätmittelalterlichen deutschen Territorium eignete — s. F. Hartung, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien* (Schweizer Beitr. z. Allg. Gesch. 10, 1952) S. 163—177, bes. 176 f. —, sondern das Wort wird in einem allgemeineren Sinn gebraucht.